

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 13. April 2010

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 27. März 2010 erklärte Dr. Daniela Colombo, Rapperswil, aus beruflichen Gründen per sofort ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Dr. Daniela Colombo wurde als Vertreterin der Liste «SP - Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften » des Wahlkreises See-Gaster in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Josef Kofler, Uznach, erklärte sich mit Schreiben vom 4. April 2010 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Josef Kofler, Kantonspolizist, Hirschwiese 1b, 8730 Uznach.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.